

# Fonds für Barrierefreiheit

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für mehr Barrierefreiheit und Inklusion. Ziel sind investive und nichtinvestive Vorhaben in analoger oder digitaler Form, die der vollständigen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen.

## Fördersumme

Höchstfördergrenze für inklusive Sozialräume und investive Vorhaben 300.000 € / für Bauvorhaben mit vollständiger und barrierefreier Nutzungsketten 500.000 € / für digitale Barrierefreiheit für Einzelpraxen 30.000 € / für Gemeinschaftspraxen und MVZ 40.000 € / für nichtinvestive Vorhaben 50.000 €.

## Bedingungen

- Eigenanteil: mind. 30% bei investiven und digitalen sowie mind. 10% bei nichtinvestiven Vorhaben
- Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit möglichst gemeinsam entwickeln, durchführen und auswerten (Ausnahme digitale Barrierefreiheit)

## Hinweise

- Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
- Laufzeit der Richtlinie: 01/24 – 12/26
- Service-Portal für Antragstellung zwischen 2.01. und 1.04.2024 geöffnet
- [zum Onlineportal](#)
- [Weitere Infos](#)

## Fördergegenstand

- Förderung inklusiver Sozialräume in Kommunen.
- Förderung investiver (baulicher) Vorhaben.
  - Die Landesregierung fördert Ausgaben für neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (Baumaßnahmen wie Sanierung, Modernisierung und Umbauten).
- Förderung digitaler Barrierefreiheit in Einzel- und Gemeinschaftspraxen
  - Die Landesregierung fördert Ausgaben für externe Dienstleistungen
- Förderung nichtinvestiver Vorhaben
  - Die Landesregierung fördert anteilige Personal- und Sachausgaben im Rahmen von nichtinvestiven Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit

Die Erfüllung bestimmter Kriterien oder Voraussetzungen sind in der Richtlinie geregelt.

## Fördermittelgeber

Staatskanzlei, Referat 26  
Tel.: 0431 988-1797/-1955  
brk@stk.landsh.de